

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Herr Emanuel Meyer
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
Rechtsetzung@ipi.ch

13. September 2023

Stellungnahme zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Sehr geehrter Herr Meyer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 wurden wir eingeladen, uns an der vorliegenden Konsultation zu beteiligen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung.

economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Bei der mit der geplanten Änderung des Urheberrechtes beabsichtigten Einführung eines Leistungsschutzrechts stellen wir fest, dass innerhalb der Gesamtwirtschaft unterschiedliche Interessen bestehen.

Der Rückgang der Einnahmen bei klassischen Medien, sowohl in der Werbung wie auch der Abonnements, ist unbestritten. Nach Meinung einzelner unserer Mitglieder könnte ein Leistungsschutzrecht die gerade für die Schweiz mit ihrer direkten Demokratie bedeutende Medienvielfalt positiv beeinflussen und die Medienlandschaft stärken. Dabei muss jedoch festgehalten werden, dass journalistische Inhalte bereits heute im Wesentlichen durch das Urheberrecht geschützt sind. Die Einführung eines Leistungsschutzrechtes schafft nach Meinung anderer Mitglieder damit das Risiko, dass die digitale Informationsfreiheit eingeschränkt wird.

Der Dachverband der Schweizer Wirtschaft, economiesuisse, hat die Vorlage intensiv diskutiert und verzichtet auf eine Positionierung zu Gunsten oder gegen die Einführung eines Leistungsschutzrechtes. Wesentliche wirtschaftliche und rechtliche Aspekte sind umstritten. Bestehende

Studien widersprechen sich in wichtigen Punkten. Während die Regulierungsfolgeabschätzung¹ keinen Handlungsbedarf feststellt, belegt eine andere Studie² ein Leistungsschutzrecht als notwendig und gerechtfertigt.

Die Diskussion um eine Reaktion des Gesetzgebers auf die diversen Entwicklungsfelder im Zusammenhang mit der künstlichen Intelligenz steht schliesslich erst am Anfang und erfordert eine breite und über das URG hinausgehende Betrachtung der bestehenden Gesetzeslandschaft. Es wäre daher verfehlt, die Vorlage auf einzelne Elemente rund um die künstliche Intelligenz auszudehnen.

1 Vorlage

Die Digitalisierung hat zu neuen Formen der kommerziellen Nutzung journalistischer Leistungen im Internet, gerade auch durch grosse Plattformen, geführt. Gleichzeitig hat sich auch das Nutzerverhalten verändert und es wird damit schwierig, journalistische Leistungen zu finanzieren. Die daraus entstandene Herausforderung für die Medien ist unbestritten. Die vorgeschlagene Änderung des Urheberrechtsgesetzes beabsichtigt, dass Medienunternehmen für die Nutzung von Link-Vorschauen und sogenannten Snippets durch grosse Online-Dienste künftig eine Vergütung erhalten sollen. Diese soll so dann über eine Verwertungsgesellschaft verteilt werden.

2 Vorteile wie auch Nachteile

Die Einführung eines Leistungsschutzrechtes in der Schweiz würde insbesondere die Verhandlungsposition von Verlagen gegenüber Online-Plattformen stärken. Ein Leistungsschutzrecht könnte bewirken, dass die Verlage für aggregierte Verweise auf ihre Artikel und Inhalte durch Suchmaschinen und Plattformen entschädigt würden.

Indem es Verlagen ermöglicht, zusätzliche Einnahmen zu erzielen, könnten diese weiterhin qualitativ hochwertige journalistische Inhalte produzieren und die journalistische Arbeit finanzieren, was letztlich zu einer besseren Informationsversorgung für die Öffentlichkeit führt.

Die Einführung eines Leistungsschutzrechtes könnte jedoch nach Meinung einiger unserer Mitglieder die digitale Informationsfreiheit und den freien Zugang zum Internet beeinträchtigen. Suchmaschinen und soziale Medienplattformen spielen eine entscheidende Rolle bei der Verbreitung von Informationen und Nachrichten, die Angabe von Links oder Vorschauen ist dabei ein wichtiges Instrument, zur besseren Orientierung. Ein Leistungsschutzrecht könnte damit dazu führen, dass Online Plattformen weniger Inhalte anzeigen oder gewisse Inhalte sogar komplett aus ihrem Angebot entfernen. Dies könnte die Vielfalt der zugänglichen Informationen reduzieren und es würden auch Anreize genommen, neue Produkte zu entwickeln.

In anderen Ländern haben sich die kommerziellen Vorteile für Verlage durch die Einführung eines Leistungsschutzrechtes als begrenzt effizient erwiesen. Online-Plattformen haben auf die neuen Abgeltungsansprüche teilweise dahingehend reagiert, dass sie entweder weniger Snippets anzeigen oder auf alternative Quellen ausweichen. Durch ein solches – nur schwer vorherzusehendes – Verhalten könnten die erwarteten finanziellen Rückflüsse für die Verlage geringer ausfallen als erhofft. Ein Abzug der Plattformen oder eine Ausdünnung ihres Angebotes dient niemandem.

¹ [Einführung eines rechtlichen Schutzes für journalistische Inhalte im Internet \(ige.ch\)](#)

² [Studie zum Leistungsschutz › FehrAdvice & Partners AG](#)

3 Beurteilung

Der Dachverband anerkennt das Bedürfnis von Verlagen, für ihre Leistungen gerade auch im Rahmen von neuen Verwertungsformen im Internet entschädigt zu werden. Ebenfalls hat die Wirtschaft ein klares Interesse an einer breit und divers aufgestellten Medienlandschaft in der Schweiz. Die Sicherung der Grundprinzipien des freien Internets sind aber ebenso bedeutend, wenn es um den Erhalt guter Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Schweiz geht. Schliesslich stellen sich auch Fragen zur Effizienz der vorgesehenen Verteilungsform über den Einbezug einer Verwertungsgesellschaft. **economiesuisse spricht sich daher weder für noch gegen ein Leistungsschutzrecht im Sinne des vorgeschlagenen Entwurfs aus.**

4 Künstliche Intelligenz

Es wäre verfehlt, die komplexe Vorlage noch durch Fragen des Urheberrechtsschutzes im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz zu beladen. Ein derartig isoliertes Vorgehen würde ein gefährliches Präjudiz für eine Vorgehensweise bei Fragen der Regulierung von künstlicher Intelligenz schaffen, welche den Empfehlungen des Dachverbandes zuwiderläuft. Wir verweisen hierzu auf unser kürzlich veröffentlichtes [Positionspapier](#).

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung

Leonie Ritscher
Projektleiterin Wettbewerb & Regulatorisches